



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN der Fa. Willibald, Lenggries für den Verkauf von Transportbeton und zementgebundenen Baustoffen

1. Allgemeines

Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Angebot, Lieferung und Abnahme

- Unsere Angebote sind im kaufmännischen Verkehr stets freibleibend. Eine Lieferungsverpflichtung kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- Die Bestellung des Käufers ist für uns ein verbindliches Angebot, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Bei Auftragserteilung sind Baustelle, Liefermengen und Lieferfristen anzugeben.
- Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden; die Aufhebung der vorstehenden Schriftformklausel kann nur durch schriftliche Vereinbarung erfolgen.
- Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit genau eingehalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen berechtigt den Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zum Rücktritt, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Von uns nicht verschuldete Umstände, die uns die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder erschweren, wie z.B. behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, Mangel an Rohstoffen und Betriebsstoffen, Hochwasser und Frost, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und andere unabwehrbare Ereignisse, die bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns - unter Ausschluss jeglichen Schadensersatzanspruches des Käufers - die Lieferung oder die Reslieferung - soweit dies dem Käufer zumutbar ist - um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Für den Fall der Lieferverzögerung wegen Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung seitens unserer Lieferanten verpflichten wir uns, in jedem Fall unsere Ansprüche gegen den Lieferanten an den Käufer abzutreten.
- Für die richtige Auswahl der Betongüte ist allein der Käufer verantwortlich. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abbruch haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Käufers.
- Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Anfahrtsweg ausreichend befestigt und mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbar ist, damit das Kiesfahrzeug die für die Anlieferung vereinbarte Stelle ohne jede Gefahr erreichen und verlassen kann. Der Entladeort des Lkw ist vom Auftraggeber so zu wählen bzw. abzusichern, dass Dritte nicht geschädigt werden können, insbesondere nicht im Winter durch Einbildung des ablaufenden Wassers. Muss der Lkw auf einer öffentlichen Straße entladen werden, so hat der Käufer evtl. erforderliche Genehmigungen vorher einzuholen. Der Käufer ist verantwortlich für erforderlich werdende Nebenleistungen, insbesondere zur Bereitstellung eines Stand- und Waschplatzes, Reinigung verschmutzter befestigter Fahr- und Gehbahnen, Beseitigung von Betonspritzern und Bereitstellung eines kostenlosen Wasseranschlusses. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Entladevorgang pünktlich begonnen werden kann, nicht abgebrochen werden muss und der Lkw den Entladeort nicht verlassen muss. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.
- Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Spätestens durch Unterzeichnen des Lieferscheins gilt unser Lieferverzeichnis als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst vom Käufer verschuldeter sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer zu entschädigen.

3. Gefahrübergang

- Die Gefahr für den zufälligen Untergang der Ware geht bei Transport mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware erstmals verladen wird. Bei Transport mittels Fahrmischer geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Beton entstanden ist. Wird der Beton mit unseren Fahrzeugen transportiert, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Stelle zu fahren. Ist der Käufer Verbraucher i.S.v. § 13 BGB, gelten die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang.
- Der Käufer verpflichtet sich mit der Bestellung, die für unsere Leistungen notwendigen Unfallverhütungsvorschriften, sowie die Auflagen der Behörden und sonstigen Beteiligten zu erfüllen. Im Fall der Nichterfüllung stellt uns der Käufer von etwaigen gegen uns erhobenen Ansprüchen gleich welcher Art frei.

4. Preise

Die Preise sind im kaufmännischen Verkehr freibleibend. Verrechnet werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5. Mängelrechte des Käufers

- Mängel sind schriftlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht bevollmächtigt.
- Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sowie die Lieferung einer anderen als der bestellten Menge sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware zu rügen. Übrige Mängel sind von Kaufleuten unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Die Verpflichtung zur Untersuchung der Ware nach § 377 HGB bleibt bestehen. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
- Ansprüche wegen Mängeln der Ware verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 I Nr. 2 (Bauwerke) und Sachen für Bauwerke), 479 I (Rückgriffsanspruch) und 634 a I Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen des Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- Bei berechtigten Mängelrügen sind wir zur Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, so hat der Käufer - unbeschadet etwaiger Ansprüche gemäß Ziff. 6 - nach seiner Wahl das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Eine Haftung für Mängel scheidet aus, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser oder Transportbeton anderer Lieferanten vermischt oder verändert hat oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- Die in Ziff. 5.3 und 5.4 enthaltenen Regelungen gelten nur für Verträge mit Kaufleuten.

6. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, wie z.B. für Mängel bei Verträgen mit Verbrauchern, Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch uns, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist im kaufmännischen Verkehr auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Sicherungsrechte

- Der gelieferte Beton bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann, so bleibt der gelieferte Beton bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung - auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.
- Vor Eigentumsübergang ist der Käufer nur im Rahmen seines kaufmännischen Geschäftsbetriebes berechtigt, den Beton weiter zu veräußern oder zu bearbeiten. Zur Verpfändung oder Übereignung zur Sicherheit ist er nicht berechtigt.
- Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons ein. Der Käufer hat die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
- Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Absatz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
- Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons oder der aus ihm hergestellten neuen Sache tritt der Käufer uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen ihn aus der Geschäftsbeziehung haben, schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft und unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Forderungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche auf allen Nebenrechten mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offestehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen. Wir sind berechtigt, jederzeit die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indes von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. *Vorstehende Regelungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr.*
- Der Wert des Betons i.S. dieser Ziffer entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis abzüglich %.
- Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten in Absatz 1 aufgezählten Forderungen um 10% übersteigt.
- Bei Pflichtverletzungen, die uns ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen oder bei Zahlungsverzug des Käufers, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten Frist berechtigt, den Beton zurückzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

8. Zahlungsbedingungen

- Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.
- Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder überschuldet ist, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen unsere Leistung zu verweigern, Schadensersatz statt der Leistung oder Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Befindet sich der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz, im kaufmännischen Verkehr 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet, soweit nicht ein höherer Schaden eingetreten ist. Für jede von uns erstellte Mahnung wird eine Gebühr von EUR 5,00 erhoben. Das gilt nicht für die Erstmahnung, um den Schuldner in Verzug zu setzen.
- Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behalten wir uns für jeden Fall vor. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Sie können jederzeit zurückgegeben werden und es kann Barzahlung verlangt werden. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Käufer belastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postchecküberweisung gilt die Zahlung mit der Gutschrift auf das Konto des Verkäufers als erfolgt.
- Gegen unsere Zahlungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz unserer Firma.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel und Scheckklagen, ist für den Fall, dass der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unserer Firma. Der Sitz unserer Firma ist ebenfalls dann Gerichtsstand, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Verwaltung | Kilian Willibald GmbH
Schlegldorf 75 · 83661 Lenggries
Tel. 08042/50 55 - 0
Telefax 08042/44 66
E-Mail info@kilian-willibald.de

Mischanlage Gaißach
Tölzer Straße 25 · 83674 Gaißach
Tel. 08041/794 37 - 0
Telefax 08041/794 37 - 29
E-Mail transportbeton@kilian-willibald.de

Lieferungen & Leistungen
erfolgen zu unseren bekannten
Geschäftsbedingungen.
Eingetragen beim
AG München HRB 66306



Geschäftsführer Dipl.-Ing. Kilian Willibald
USt-ID: DE128371845
Steuer-Nr.: 104/191/57517

Sparkasse Bad Tölz - WOR · 240022145 · BLZ 70054306 | IBAN: DE48 7005 4306 0240 0221 45 | BIC: BYLADEM1WOR
Raiffeisenbank Tölzer Land · 5730708 · BLZ 70169571 | IBAN: DE21 7016 9571 0005 7307 08 | BIC: GENODEF1DTZ
UniCredit Bank AG - HypoVereinsbank · 1920125243 · BLZ 70025175 | IBAN: DE92 7002 5175 1920 1252 43 | BIC: HYVEDEMM643

kilian-willibald.de

Stand 1. Jan. 2011

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Fa. Kilian Willibald für die Vermietung von Betonpumpen

1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Vertragsgegenstand/Angebot

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist allein die Förderung von Beton durch Pumpen an der Baustelle. Hierfür stellt der Betonpumpenunternehmer (BPU) das Gerät und das erforderliche Bedienungspersonal. Er behält sich vor, andere Firmen als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung der Arbeiten zu betrauen.
- 2.2 Unsere Angebote im kaufmännischen Verkehr sind stets freibleibend.
- 2.3 Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung zustande, falls Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen oder der Preisliste des BPU vereinbart werden sollen. Im übrigen kommt der Vertrag durch telefonische Annahme durch den Disponenten des BPU, spätestens aber mit Arbeitsaufnahme an der Baustelle zustande.

3. Leistungsort

- 3.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß der Standplatz der Pumpe und Abstützung standhält, die Pumparbeiten ungehindert durch das übrige Bauvorhaben vorstatten gehen können, eine ordnungsgemäße An- und Abfahrt möglich ist und Baugerüst und -schalungen der Belastung durch die Rohr- und Schlauchleitungen standhalten.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich mit der Bestellung, die für unsere Leistungen notwendigen Unfallverhütungsvorschriften, sowie die Auflagen der Behörden und sonstigen Beteiligten zu erfüllen. Im Fall der Nichterfüllung stellt uns der Kunde von etwaigen gegen uns erhobenen Ansprüchen gleich welcher Art frei.
- 3.3 Auf Verlangen des BPU bzw. des Bedienungspersonals der Pumpe hat der Kunde die notwendigen Hilfskräfte und das notwendige Hilfsmaterial für den Auf- und Abbau sowie Veränderungen der Rohrleitungen und den Betrieb und die Reinigung der Pumpe kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für andere erforderlich werdenden Nebenarbeiten, insbesondere zur Reinigung verschmutzter befestigter Fahr- und Gehbahnen, zur Beseitigung von Verstopfungen in den Rohrleitungen oder von Ölresten und Betonspritzern. Der Standort der Pumpe ist vom Kunden so zu wählen und abzusichern, daß Dritte nicht geschädigt werden können, insbesondere nicht im Winter durch Eisbildung des ablaufenden Wassers. Muß die Pumpe auf einer öffentlichen Straße aufgestellt werden, dann ist es die Pflicht des Kunden, evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen. Kann der Pumpvorgang nicht begonnen werden, muß er unterbrochen werden oder kann das Fahrzeug seinen Aufstellplatz nicht verlassen, weil die Baustelle dies bedingt, so haftet der Kunde für dadurch entstehende Verzögerungen und Schäden, es sei denn, ein Verschulden des Mieters liegt nicht vor.

4. Termine

- 4.1 Der Auftrag wird ordnungs- und fristgemäß abgewickelt. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine, insbesondere weil ein Vorauftrag längere Zeit als vorgesehen in Anspruch nimmt, berechtigen den Kunden zum Rücktritt wegen Verzuges nur, wenn er dem BPU zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung liegen vor.
- 4.2 Vom BPU nicht verschuldete Umstände, die ihm die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder erschweren, wie z.B. behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, Mangel an Rohstoffen und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und andere unabwendbare Ereignisse, berechtigen den BPU, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder – soweit dies dem Kunden zuzumuten ist – die Leistung oder die Restleistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist in diesem Fall ausgeschlossen.

5. Preise

Die Preise sind im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten freibleibend. Verrechnet werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6. Betonbereitstellung

Der Kunde ist verpflichtet, den zu befördernden Beton rechtzeitig und in pumpfähiger Konsistenz zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Pflicht haftet der Kunde dem BPU für hierdurch auftretende Verzögerungen und sonstige Schäden.

7. Beschwerden

- 7.1 Beschwerden sind schriftlich gegenüber der Betriebsleitung zu erheben. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Beschwerden nicht bevollmächtigt.
- 7.2 Beschwerden können nur insoweit geltend gemacht werden, als sie sich auf die Art und Weise der Betonförderung beziehen. Ein Gewährleistungsanspruch gegenüber dem BPU bezüglich der Güte des Betons besteht nicht.
- 7.3 Bei berechtigten Beschwerden sind wir zunächst zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Kunde – unbeschadet etwaiger Ansprüche gemäß Ziff. 8. nach seiner Wahl das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.4 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen des Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 7.5 Die in Ziff. 7.3 und 7.4 enthaltenen Regelungen gelten nur für Verträge mit Kaufleuten.

8. Haftung

- 8.1 Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen den BPU, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 8.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, wie z.B. für den Fall zwingender Haftung für Mängel bei Verträgen mit Verbrauchern oder wie z.B. für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den BPU, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz, vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch den BPU, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 8.3 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist im kaufmännischen Verkehr auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 8.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Sicherungsrechte

Der Kunde tritt dem BPU hiermit zur Sicherung dessen Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag, seine Forderungen aus dem Bauvertrag in Höhe des Wertes der Ansprüche mit Rang vor dem Rest ab. Der BPU nimmt die Abtretungserklärung hiermit an. Er ist berechtigt, jederzeit die Forderungsschuldner von der Abtretung zu benachrichtigen und abgetretene Forderungen einzuziehen. Er verpflichtet sich aber, von dieser Befugnis keinen Gebrauch zu machen und die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde dem BPU gegenüber seine Zahlungsverpflichtungen einhält. Zur evtl. Geltendmachung der abgetretenen Forderungen hat der Kunde dem BPU die erforderlichen Unterlagen und Beweismittel herauszugeben.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 10.2 Falls der Kunde mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder überschuldet ist, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen unsere Leistung zu verweigern, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, wegen Pflichtverletzung oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.3 Befindet sich der Besteller mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im kaufmännischen Verkehr 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, soweit nicht ein höherer Schaden eingetreten ist. Für jede von uns erstellte Mahnung wird eine Gebühr von EUR 5,00 erhoben. Das gilt nicht für die Erstmahnung, um den Schuldner in Verzug zu setzen.
- 10.4 Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behält sich der BPU für jeden Fall vor. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Sie können jederzeit zurückgegeben werden und es kann Barzahlung verlangt werden. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Kunden belastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der Gutschrift auf das Konto des BPU als erfolgt.
- 10.5 Gegen die Zahlungsansprüche des BPU kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen des BPU ist die jeweilige Baustelle. Im übrigen ist Erfüllungsort der Sitz unserer Firma. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel und Scheckklagen, ist für den Fall, daß der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unserer Firma. Der Sitz unserer Firma ist ebenfalls dann Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn er nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand 1. Jan. 2011

Verwaltung | Kilian Willibald GmbH
Schlegldorf 75 - 83661 Lenggries
Tel. 08042/50 55 - 0
Telefax 08042/44 66
E-Mail info@kilian-willibald.de

Mischanlage Gaißach
Tölzer Straße 25 - 83674 Gaißach
Tel. 08041/794 37 - 0
Telefax 08041/794 37 - 29
E-Mail transportbeton@kilian-willibald.de

Lieferungen & Leistungen
erfolgen zu unseren bekannten
Geschäftsbedingungen.
Eingetragen beim
AG München HRB 66306



Geschäftsführer Dipl.-Ing. Kilian Willibald
USt-ID: DE128371845
Steuer-Nr.: 104/191/57517

Sparkasse Bad Tölz - WOR - 240022145 - BLZ 70054306 | IBAN: DE48 7005 4306 0240 0221 45 | BIC: BYLADEM1WOR
Raiffeisenbank Tölzer Land - 5730708 - BLZ 70169571 | IBAN: DE21 7016 9571 0005 7307 08 | BIC: GENODEF1DTZ
UniCredit Bank AG - HypoVereinsbank - 1920125243 - BLZ 70025175 | IBAN: DE92 7002 5175 1920 1252 43 | BIC: HYVEDEMM643

kilian-willibald.de